

## Universitätsbibliothek Paderborn

## Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwickelung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

78. Erkenntniß der Juristenfacultät in der Universität Halle-Wittenberg vom 10. Jan. 1822 in Sachen des Colon Schemmel zu Ehrsen und Breden, Klägers etc. gegen den Colon Peter das., Beklagten etc., ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

beegl. C. 2. Runbe, von ber Interimewirthschaft auf beutschen

Bauergutern S. 32 und 72.

Gleichwie benn auch die Verschreibung des Brautschatzes für des Recurrenten Shefrau keinen stillschweigenden Verzicht auf das eventuelle Anerberecht derselben involvirte, wie die vom Recurrenten angeführten und noch mehrere Actenverfolge in der Registratur die ses Gerichts nachweisen, zumal hier nicht einmal von eigenbehörigen Gütern überall mehr die Rede sein kann, dieselbe auch auf kein and deres Colonat, sondern nur an einen Einlieger verheirathet wurde.

In Ansehung der Forn kann aber das anmaßliche Testament auch schon nicht bestehn: denn, wenn es schon bestrittenen Rechtens ist, ob solches durch den Gerichts = Actuar allein aufgenommen wer=

ben fonne, ober nicht,

Walch Intr. in Contr. Jur. Civ. Ed. 2dae Sect. 2. Cap. 4

Membr. 3 §. 3.

fo muß dieses in gegenwärtigem Falle doch wenigstens verneinet werben, da der Amtschreiber Niemeier zu Derlinghausen nur einen Prostocollführer und Registrator und keinen Justizbeamten darstellet, als so auch dazu die Gegenwart des Amtsraths selbst nothwendig geswesen wäre,

Walch l. c.

Hellfeld jurispr. for. §. 1410.

Ludovici Doctr. Pand. L. 28. Tit. 1. §. 16. ej. Diss. de Actuar. praesent. in actu testandi.

Weshalb benn aus vorstehenden Gründen reformatorie, mit stillschweigender Vergleichung der Kosten zu erkennen gewesen ist. V. R. W.

Decr. et publ. Detmold ben 5. Dec. 1811. Fürstl. Lipp. Regierungs = Canglei.

## Nº 78.

In Sachen bes Colonen Schemmel Nr. 30 ber Bauerschaft Ehrsen und Breden, Amts Schötmar, Klägers, Recurrentens und Querulantens an einem, wider den Colonen Peter Nr. 5 daselbst,

Beflagten, Recursen und Querulaten am andern Theil,

bas Anerberecht am Ernst'schen Colonate zu Papenhausen betr. erkennen Wir Fürstlich Lippische, zur Regierungs Canzlei zu Detmold verordnete Director, Räthe und Assessor, nach eingeholtem Ersachten auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß es, der erhobenen Nullitätsquerel ungeachtet, bei dem, am 12. October 1820 ersössneten, Nr. 22 der Acten ersichtlichen Erkenntniß sein Bewenden behält. Es ist auch der Querulant sämmtliche durch seine Querel ferner erwachsenen Unkosten, nach deren vorgängigem Ansate und

richterlicher Feststellung bem Querulaten zu erstatten, und biejenigen, welche auf Versendung der Acten, und Einholung auswärtigen Erstenntnisses verwendet worden, allein zu tragen schuldig. Nicht minsber wird derselbe der von ihm erlegten Submissionsgelder für verslustig erklärt.

v. n. w.

Daß bieses Urtheil ben Acten und Rechten gemäß sei, bezeugen Wir Ordinarius, Decanus und fämmtliche Beisitzer ber Inristen = Facultät in ber vereinten Friedrichs = Universität Halle = Wittenberg, durch Unser hier beigedrucktes Insiegel.

Mens. December 1821. Publ. Detmold ben 10. 3an. 1822.

Enticheidungsgründe.

Durch ben, am 15. Juni 1819 eröffneten Amtsbescheid ward ber Kläger mit dem, von ihm Namens seiner Kinder formirten Anspruche auf das Anerberecht am Ernst'schen Hose, unter Berurtheislung in alle Processosten abgewiesen. Er ergriff hiergegen den Recurs an die Fürstl. Regierungscanzlei; allein das Erfenntniß dieses Dicasterii vom 12. October 1820 bestätigte jenen Bescheid, und verurtheilte den Recurrenten in die ferner erwachsenen Unkosten.

Derfelbe hat nunmehr das Rechtsmittel der Kullitätsquerel, und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hiegegen eingewendet. Letzteres ist ihm durch den Bescheid vom 1. Februar 1821 wegen Mangels zureichender Gründe abgeschlagen; dagegen ist er mit Erssterem gehört worden; und es kommt daher jetzt darauf an, zu unstersuchen ob es ihm durch die Nr. 28 der Acten ersichtliche Rechtsfertigungsschrift gelungen seh, die Nichtigkeit des angesochtenen Erstenntnisses rechtlich zu begründen. Er hat dies solgendermaßen versucht:

Nach bem Gesetz vom 24. September 1782 und der in Fürstlichen Landen geltenden Observanz seh der älteste Sohn, in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter, Anerbe des väterlichen Hofs, und die Kinder einer früheren gingen denen einer späteren Ehe vor. Diese gesetzliche Bestimmung könne durch keine letztwillige Disposition

geändert werben.

Es seh daher im vorliegenden Falle des Querulaten älteste Tochter erster Ehe, verehelichte Geller, geborene Anerdin des Peter'schen Hoses, den der Querulat durch Heirath erworden habe. Da nun nach dieser Zeit demselben auch der Ernst'sche Hos zugefallen sei, so stehe das Anerderecht auf diesen der zweiten Tochter erster Ehe (der Ehefrau des Querulanten) oder vielmehr, da diese bereits verstorben seh, deren Kindern zu; während der von dem Querulaten in zweiter Ehe erzeugte älteste Sohn, welchem dieser das Colonat zuwenden wolle, nicht den mindesten Anspruch auf dasselbe habe.

10 4

tt

to con con u

Zwar sei burch bas Gesetz vom 8. Mai 1786 bem Besitzer eines Colonats zur Pflicht gemacht, alsbann, wenn er noch ein anberes Colonat zu bem seinigen landesgesetzmäßig erwerbe ober ererbe, solches in seinem Wesen zu erhalten, alle Lasten bavon besonders zu leisten, auch, wenn er nicht mehr meiern könne, ober sterbe, es einem seiner Kinder, bas nicht Anerbe vom andern ift, zu überlaffen; allein hiedurch fei bem Bater doch feineswegs in Beziehung auf bies zweite Colonat ein Wahlrecht unter feinen Kindern geftattet: benn ber Zweck biefer Berordnung seh nach beren Aufschrift, und bem ganzen Inhalte lediglich ber, bie Bereinigung zweier Colonate zu verhüten; fie könne baber auch nur in ben Fällen zur Unwendung kommen, in welchen fie zur Erreichung jenes Zwecks unumgänglich nöthig feb. Hätte ber Gefetgeber bie frühere Berordnung von 1782 abandern, und dem Bater ein Wahlrecht gestatten wollen, so würde er sich weit deutlicher ausgedrückt haben; da, nach einem bekannten Grundfate, eine neuere Berordnung bie ältern Befete nur in so weit aufhebt, als diese Aufhebung burch ben ausbrücklichen Inhalt ber neuen Berordnung nothwendig bedingt wird.

Für die Beibehaltung der alten Successionsordnung spreche überdem eine Resolution der Hochfürstl. Regierung vom 31. März 1792, welche bestimme, daß in den, von den Eltern neu erworbenen Colonaten unter ihren Kindern eine gleiche Erbsolge, wie bei den übrigen nicht so erworbenen Colonaten, nämlich nach dem Erstgeburtsrechte Statt sinde; denn es gehe hieraus hervor, daß durch die Berordnung von 1786 in der alten, auf dem Gesetz von 1782 bernhenden Colonatserbsolge nichts habe geändert, am wenigsten dem Colonen eine Dispositionsfreiheit gestattet werden sollen.

Endlich leide auch der zweite Paragraph des Gesetzes v. 1782 zufolge dessen, wenn der Erstgeborene auf das Colonat verzichte, dem Vater frei stehe, letztwillig über dasselbe zu disponiren, auf den vorliegenden Fall deshalb keine Anwendung, weil hier von keinem Ver-

zichte die Rede sei.

Allein durch alle diese Bemerkungen sind die Gründe, durch welche schon das vorige Erkenntniß motivirt worden ist, nicht wider-

legt worden.

Wenn nämlich zuvörderst das Gesetz von 1782 bei Colonaten die Erbsolge nach Erstgeburtsrecht unbedingt eintreten läßt, so begründet dasselbe für den Zweitgebornen nur auf den Fall ein Erbsrecht, da, zur Zeit des Erbanfalls, der Erstgeborene und dessen ganze Descendenz nicht mehr vorhanden sind; dagegen kann der Zweitgeborne, so lange Personen der erst gedachten Art vorhanden sind, aus der Primogenitur keine Rechte sür sich herleiten, sollte auch die ältere Linie aus irgend einem Grunde das Colonat nicht erwerben. Ein solcher Grund ist z. B. dann vorhanden, wenn die äls

tere Linie Bergicht leiftet; und es bisponirt baber §. 2 bes angezogenen Befetes gang ber Natur ber Sache gemäß, bag in einem folchen Falle ber Zweitgeborene nur bann eintrete, wenn ber Bater nichts anders verfügt hat; weil nur durch bas Aussterben ber ältern Linie bie nächstfolgende ein ihr burch feine Disposition eines Dritten zu entziehendes Recht auf die Succession erwirbt. Wenn baher die Berordnung von 1786 für den Fall, da der Bater zwei Colonate besaß, die Erbfolge des Erstgeborenen nur auf Eins der felben beschränfte, so fiel barum die Succession bes andern Colonats feineswegs ipso jure auf die nächstfolgende Linie; vielmehr bedurfte es für Dieses einer ausbrücklichen Bestimmung; und wenn diese in jenem neueren Gesetze nicht erfolgt wäre, so würde man sich, wie der Verfasser des vorigen Urtheils sehr richtig bemerkt, lediglich an ben zweiten S. bes früheren Gefetzes haben halten, und mithin annalogisch haben annehmen müffen, daß jenes zweite Colonat nur in Ermangelung einer andern Berfügung über baffelbe, an die ber erften am nächsten stehende Linie falle.

Behält man diesen Gesichtspunct im Auge, so widerlegen sich die, von dem Querulanten gebrauchten Argumente von selbst, weil sie lediglich auf der falschen Voraussetzung beruhen, daß das Prismogeniturrecht der zweiten Linie schon eintreten könne, während Personen der ersten Linie noch vorhanden sind. Dies ist namentlich

der Fall

) = = . e & n 1 = 62 n

n = n r n h =

1) mit der Bemerkung: daß die Aufhebung einer früheren gesetlichen Bestimmung burch eine spätere nicht angenommen werben fonne, so lange sich beibe vereinigen ließen; benn bas Princip, weldes der Querulant der Berordnung von 1786 unterlegt, daß das Anerberecht auf eines von zwei Colonaten ber zweiten Linie gebühre, ift mit dem, in der Verordnung von 1782 aufgestellten Princip der Brimogenitur eben so unvereinbar, als die Auslegung, welche in bem angefochtenen Erkenntnisse jenem spätern Gesetze gegeben wird. Es läßt sich nicht behaupten, bag nach ber, vom Querulanten versuchten Interpretation, die frühere Berordnung in irgend einem Buncte aufrecht erhalten werde, welcher durch die erstgebachte Interpretation wegfällt; beibe ftimmen vielmehr barin überein, bag bem Erstgeborenen sein Recht auf eins von zwei Colonaten entzogen werbe. — Wem daffelbe nunmehr anheim falle, ist eine Frage, beren Beantwortung mit der Berordnung von 1782, soweit fie das Primogenitur=Recht betrifft, nichts zu thun hat; genug daß in jedem Falle ber Zweck bes Gesetzgebers, die Bereinigung mehrerer Colonate zu verhindern, erreicht worden ist. — Es braucht kaum bemerkt zu werben, daß die eben angeführten Gründe auch

2) die Argumentation entfräften, welche aus ber, vom Que-

rulanten angeführten Resolution vom 31. März 1792 hergenommen ist.

Durch biese Bemerkungen follte nur gezeigt werben, baß, wenn das Gesetz von 1786 wirklich eine Dunkelheit enthielte, die dem Querulanten ungünftige Auslegung aus inneren Gründen fich wenigftens eben so gut vertheidigen ließe, als diejenige, welche von ihm selbst versucht worden ist. Allein an und für sich klare Worte bedürfen keiner Auslegung. Run bestimmt aber jene Berordnung: daß, wenn ein Colon noch ein anderes Colonat zu bem seinigen erwerbe, er solches einem seiner Kinder, welches nicht Anerbe vom andern ist, überlaffen folle; ber Colon leiftet alfo biefem Gefete völlig Genüge, wenn er irgend ein anderes, als das erstgeborene Kind zum Anerben in bieses Colonat ernennt; benn bie Worte: "einem seiner Kinber" zeigen aufs bündigste, daß bemselben unter mehreren Kindern völlig freie Wahl gelaffen ift. Hätte ber Gesetzgeber bie zweite Linie zu bevorzugen die Absicht gehabt, so hätte er dies mit klaren Worten hinzufügen müffen, ba, wie oben gezeigt ift, aus bem Primogeniturrechte ein folches Borzugsrecht ber zweiten Linie, während ber Existenz ber Erstern, nicht hergeleitet werben kann.

Aus allem biesen ergiebt sich, nicht nur die völlige Unstatthaftigkeit der eingewendeten Rullitätsquerel, sondern, als nothwendige Folge hiervon, auch die Verurtheilung des Querulanten in alle, durch dieselbe verursachten Unkosten, und in die Einziehung der von ihm

beponirten Succumbenggelber.

Daher haben Wir, wie im vorstehenden Urthel enthalten, zu erkennen Uns bewogen finden müffen.

## № 79.

Auf weitere Ausführung der Revision in Sachen des Colonns Obermeier zu Billinghausen, Beklagten, Recursen, jetzt Revidenten und Deducenten an einem, wider Wilhelmine Mellies zu Stapelage, Klägerin, Recurrentin, jetzt Revisin und Deductin, am andern Theile,

Forderung betreffend, erkennen Fürstlich Lippische zur Austizcanzlei in Detmold verordnete Director und Näthe, nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, für Necht: daß es, der weitern Ausssührung des Nechtsmittels der Nevision ungeachtet, bei dem Erkenntnisse der Fürstl. Justizcanzlei vom 4. Mai 1843 lediglich verbleibet, auch Beklagter und Revident die weitern Kosten dieser Instanz allein zu tragen resp. der Klägerin und Revisin zu erstatten verbunden ist.

Daß dieses Urtheil den Rechten und Uns zugesendeten Acten